

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 1 **Zusammensetzung**

Der Kreiselterrat (KER) setzt sich aus den Vertretern aller in § 97 NSchG genannten Schulformen zusammen, die in der zu Beginn einer Wahlperiode durchgeführten Wahlversammlung gewählt worden sind. Jedes Mitglied des KER ist gehalten, im Falle seiner Verhinderung für Stellvertretung während der anstehenden Sitzung zu sorgen. Dabei ist die von ihm vertretene Schulform sowie die offizielle Namensliste maßgebend.

Stellvertreter haben volles Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

§ 2 **Aufgaben des Kreiselterrates**

Die Aufgaben des KER ergeben sich aus § 99 NSchG.

§ 3 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- einer oder einem Vorsitzenden
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Beisitzenden
- einer oder einem Schriftführer/in

Dem Vorstand beigeordnet sind mit beratender Stimme

- die jeweiligen KER-Mitglieder, die gleichzeitig dem Landeselterrat angehören
- die vom KER gewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter in den Schulausschüssen des Landkreises Celle.

§ 4 **Aufgaben des Vorstandes**

Die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den KER nach außen, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt. Die oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des KER aus und führt die laufenden Geschäfte. Die oder der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 5

Einberufung, Sitzungen, Veranstaltungen

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des KER ein und lädt zu Veranstaltungen des KER ein.

Die oder der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder des KER oder alle Vertreter einer Schulform dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangen.

Zu Sitzungen des KER soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluß des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Stellvertretende Mitglieder können als Zuhörer anwesend sein.

Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Veranstaltungen des KER. Über jede Sitzung des KER ist eine Ergebnismünderschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern, deren Stellvertretern und den Schulelternratsvorsitzenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zugestellt wird.

§ 6

Anträge

Anträge zur Behandlung durch den KER sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.

Später eingereichte Anträge dürfen in der Sitzung nicht behandelt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Der KER ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn mit mindestens zwei Wochen Frist eingeladen worden ist. Jedoch ist auf Rüge eines anwesenden Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Ist mit einer Frist von weniger als zwei Wochen eingeladen worden, so ist der KER beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Abstimmungen

Es wird offen durch Handaufhebung abgestimmt. Auf Verlangen eines einzelnen anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse des KER werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt.

Geschäftsordnung **des Kreiselterrates Celle**

§ 9 **Arbeitskreis, Ausschuss**

Der KER kann beschließen, Arbeitskreise oder Ausschüsse einzurichten.

Zu Mitgliedern der Arbeitskreise oder Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des KER sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Arbeitskreise oder Ausschüsse teilzunehmen.

§ 10 **Wahlperiode**

Die Wahlperiode des KER beträgt nach § 91 NSchG zwei Schuljahre.

§ 11 **Gültigkeit**

Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung beträgt bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Celle, den

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Celle

Anhang

**Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137),
zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)**

§ 91

Wahlen

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. ²Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zum Schulträger an der Schule tätig oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.
- (2) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber der in den §§ 89 und 90 genannten Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. ²Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.
- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
 1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
 2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
 3. wenn im Falle des § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
 4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
 5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
 6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder
 7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
 8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.
- (4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.
- (5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung durch Verordnung zu regeln.

§ 97

Gemeinde- und Kreiselternräte

- (1) ¹In Gemeinden und Samtgemeinden, die Träger von mehr als zwei Schulen sind, wird ein Gemeindeelternrat und in Landkreisen ein Kreiselternrat gebildet. ²In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat.
- (2) ¹Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. ²Den Kreiselternrat wählen die Schulelternräte
 1. aller im Kreisgebiet befindlichen
 - a) öffentlichen Schulen und
 - b) Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie
 2. der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden, außerhalb des Kreisgebietes befindlichen Schulen.³Jeder Schulelternrat wählt aus seiner Mitte je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. ⁴Umfasst eine allgemeinbildende Schule mehrere Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörenden Mitglieder des Schulelternrats gelten als selbständiger Schulelternrat.
- (3) ¹Würden aus dem Wahlverfahren nach Absatz 2 mehr als 28 Mitglieder hervorgehen, so wählen die Schulelternräte der im Gemeinde- oder Kreisgebiet befindlichen öffentlichen Schulen sowie der in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen außerhalb des Kreisgebietes aus ihrer Mitte je zwei Delegierte, die den Gemeinde- oder Kreiselternrat getrennt nach Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und berufsbildenden Schulen wählen. ²Umfasst

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Celle

eine Schule mehrere dieser Schulformen, so gilt jeder Schulzweig als selbständige Schule; die demselben Schulzweig zugehörigen Mitglieder des Schulelternrats wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte. ³Es werden für Schulformen mit

4 bis 9 Schulen	3 Mitglieder,
10 bis 24 Schulen	4 Mitglieder,
25 und mehr Schulen	5 Mitglieder

des Gemeinde- oder Kreiselternrats und eine gleich große Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. ⁴Für Schulformen mit ein bis drei Schulen verbleibt es bei dem Wahlverfahren nach Absatz 2.

- (4) ¹Im Fall des Absatzes 3 wählen die Schulelternräte der Schulen in freier Trägerschaft getrennt nach den vorhandenen Schulformen aus ihrer Mitte für jede Schulform ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- oder Kreiselternrats. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der Schulelternräte nach § 90 Abs. 2 können aus ihrer Mitte je ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternrats wählen.
- (6) ¹Der Gemeinde- und der Kreiselternrat wählen je einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden besteht. ²§ 88 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 98

Wahlen und Geschäftsordnung

- (1) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Wahlverfahren durch Verordnung zu regeln. ²Die Wahlen werden von den Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen durchgeführt. ³Im übrigen gilt § 91 Abs. 1 bis 3 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Abs. 4 entsprechend; § 91 Abs. 3 Nr. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Elternvertreterinnen und Elternvertreter erst dann aus ihrem Amt ausscheiden, wenn keines ihrer Kinder mehr eine Schule im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises besucht.
- (2) Gemeinde- und Kreiselternräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 99

Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte

- (1) ¹Die Gemeinde- und Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. ²Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. ³Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach § 106 Abs. 1. ⁴Sind nach § 97 Abs. 1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.
- (2) ¹Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, daß die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. ²Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluß gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefaßt worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.